



Allgemeine ECMA-Verkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese allgemeinen ECMA-Verkaufsbedingungen (die „Bedingungen“) gelten für und sind Bestandteil aller Verträge zwischen dem Faltschachtelhersteller und seinen Kunden. Diese Bedingungen gelten auch für alle vorvertraglichen Beziehungen zwischen dem Faltschachtelhersteller und seinen Kunden, einschließlich aller Angebote, die der Faltschachtelhersteller erstellt.
- 1.2. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart haben diese Bedingungen Vorrang in dem Fall, dass Unterschiede zwischen anderen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen oder Dokumenten bestehen, die zwischen dem Faltschachtelhersteller und seinen Kunden ausgetauscht werden.
- 1.3. Alle Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vom Faltschachtelhersteller genehmigt wurden. Die (stillschweigende oder ausdrückliche) Zustimmung des Kunden zur Geltung dieser Bedingungen für einen Vertrag gilt automatisch auch für alle Folgeverträge.
- 1.4. Alle allgemeinen Bedingungen, die vom Kunden in einem Dokument festgelegt werden, werden ausdrücklich abgelehnt und sind nicht verbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich vom Faltschachtelhersteller genehmigt wurden.

2. Angebote

- 2.1. Sofern nicht anders vereinbart, gilt ein Angebot als abgelaufen, wenn es nicht durch einen Auftrag des Kunden innerhalb von einem (1) Monat bestätigt wurde.
- 2.2. Aufträge müssen den angebotenen Mengen entsprechen. Wenn die Mengen eines Auftrags von den angebotenen Mengen abweichen, werden die Preise in der Auftragsbestätigung entsprechend angepasst.
- 2.3. Bearbeitungskosten, die aufgrund eines umfangreichen Kostenvoranschlags entstehen, werden vom Faltschachtelhersteller an den Kunden weitergegeben, wenn das Angebot nicht durch einen Auftrag bestätigt wird, vorausgesetzt, dass der Faltschachtelhersteller den Kunden hierüber im Voraus informiert hat.
- 2.4. Wenn die Erstellung eines Angebots Kosten für Entwicklung, Konstruktion, Proben und Verpackungsmuster verursacht, ist der Faltschachtelhersteller berechtigt, diese Kosten an den Kunden weiterzugeben.
- 2.5. Die geistigen Eigentumsrechte an den Faltschachteldesigns verbleiben beim Faltschachtelhersteller. Diese neuen Designs dürfen ohne Bezahlung und/oder schriftliche Genehmigung nicht vom Kunden verwendet werden.
- 2.6. Die im Angebot genannten Preise basieren auf den Elementen, die der Kunde in seiner Anfrage angegeben hat. Bei Änderungen werden die Preise angepasst.

- 2.7. Der Faltschachtelhersteller kann die Verantwortung für die Qualität der Faltschachteln nur übernehmen, wenn er die volle Verantwortung für den Kauf des Kartons hatte.

3. Auftragsbestätigung und Preisbedingungen

- 3.1. Die Aufträge sind für den Faltschachtelhersteller erst verbindlich, wenn er den Auftrag, der alle Elemente des Auftrags abdeckt, schriftlich oder elektronisch bestätigt hat. Eine solche Auftragsbestätigung bzw. ein Vertrag wird vom Faltschachtelhersteller an den Kunden innerhalb von maximal zwei (2) Wochen ab dem Eingang des Auftrags gesendet.
- 3.2. Der Kunde muss in seinem Auftrag klar die Lieferfristen für die Faltschachteln angeben. Die Kosten, die aus diesen Fristen resultieren, sind Bestandteil des Preises.
- 3.3. Wenn ein Vertrag den Zeitraum von sechs (6) Monaten überschreitet, müssen Bestimmungen zu den Mengen und Lieferfristen festgehalten und eine Rohstoffpreisklausel aufgenommen werden.
- 3.4. Vom Kunden verursachte Änderungen an den Elementen in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag berechtigen den Faltschachtelhersteller, die Preise entsprechend anzupassen.
- 3.5. Die Preise in der Auftragsbestätigung und in den Verträgen basieren auf den Rohstoffpreisen, die am Tag der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung oder des Vertrags gültig sind. Wenn sich diese Rohstoffpreise ändern, verpflichten sich die Vertragsparteien, die Preise für den vereinbarten Zeitraum neu zu verhandeln. Wenn keine angemessene Einigung erzielt werden kann, behält sich der Faltschachtelhersteller das Recht vor, den Vertrag einseitig zu beenden.
- 3.6. Sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, gehen die Verpackungskosten, Transportversicherung, Ein- und Ausfuhrzölle sowie alle anderen Abgaben und Steuern in Bezug auf die gelieferten Güter und den Transport zu Lasten des Kunden.
- 3.7. Wenn der Kunde den Auftrag storniert, ist der Faltschachtelhersteller berechtigt, dem Kunden die vollen Kosten des Kartons, den er für den Auftrag reserviert hat, sowie alle Zusatzkosten, die für die Auftragserstellung angefallen sind, in Rechnung zu stellen.

4. Lieferung, Rechnungsstellung

- 4.1. Die Waren werden ausgeliefert und an dem in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag festgelegten Lieferdatum in Rechnung gestellt.
- 4.2. Wenn die Lieferung der Gesamtmenge auf Wunsch des Kunden nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums erfolgt, stellt der Faltschachtelhersteller dem Kunden die Waren und zusätzlichen Lagerkosten (Paletten pro Woche) in Rechnung.
- 4.3. Die Qualität von Fertigerzeugnissen kann nicht garantiert werden, wenn sie länger als sechs (6) Monate nach Herstellungsdatum gelagert werden.
- 4.4. Der Gefahrenübergang auf den Kunden erfolgt in dem Moment, in dem die Lieferung unabhängig vom Eigentumsvorbehalt abgeschlossen ist.
- 4.5. Wenn der für den Auftrag reservierte Karton nicht innerhalb von drei (3) Monaten der vereinbarten Lieferfrist verarbeitet wird, ist der Faltschachtelhersteller berechtigt, den Karton dem Kunden in Rechnung zu stellen. Außerdem können Lagerungskosten (Paletten pro Woche) anfallen.

- 4.6. Sonderleisten wie Expressaufträge oder eine außergewöhnliche JIT-Lieferung werden zusätzlich berechnet.

5. Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums

5.1. Die in einem Dokument oder Begleitdokument enthaltenen Informationen und Daten (d.h. Designs, Matrizen, Negative, Platten, Druckzylinder, Formwerkzeuge, Filme und digitale Daten), die vom Faltschachtelhersteller erstellt werden, bleiben das ausschließliche Eigentum des Faltschachtelherstellers zusammen mit allen geistigen Eigentumsrechten (unter anderem Patentrechten, Urheberrechten, Handelsmarken, Designs), die damit verbunden sind. Daher wird weder ein Recht, Titel noch Anteil an den Namen, Handelsnamen, Geschäftsgeheimnissen, Patenten, ausstehenden Patenten, Expertise, Urheberrecht und anderen geistigen Eigentumsrechten in Bezug auf die Waren an den Kunden übertragen, auch dann nicht, wenn der Kunde zu ihrer Erstellung finanziell beigetragen hat.

5.2. Der Kunde muss den Faltschachtelhersteller vor und gegen alle Ansprüche, Verluste, Schäden, Kosten, Strafen, Haftungen, Urteile, Vergleichszahlungen, Geldstrafen und Aufwendungen (unter anderem Gerichtskosten und begründbare Anwaltskosten sowie andere Beratungskosten), die aus oder in Verbindung mit einer Verletzung der geistigen und/oder gewerblichen Eigentumsrechte entstehen, verteidigen, entschädigen und schadlos halten bei:

- einer Produktion oder Reproduktion, die dem Auftrag und den Anweisungen des Kunden entspricht, und/oder
- Materialien und/oder Texten, Handelsmarkendesigns und Konstruktionen für das Öffnen und Schließen der Faltschachtel, die dem Faltschachtelhersteller vom Kunden oder im Auftrag des Kunden von Dritten bereitgestellt werden.

Der Kunde muss den Faltschachtelhersteller vor Schäden in dem Umfang schadlos halten, der vom zuständigen Gericht in Bezug auf diesen Anspruch festgestellt wurde.

5.3. Projekte, Zeichnungen, Skizzen, Prüfdrucke, Rohlinge, usw., die das Eigentum des Kunden sind, werden beim Faltschachtelhersteller auf Risiko des Kunden aufbewahrt.

5.4. Die Aufbewahrung der unter 5.3 genannten Materialien endet ein (1) Jahr nach ihrer letzten Anwendung. Im Fall von speziellen Gesetzen, die sich auf die Branche beziehen, in der der Kunde tätig ist, kann eine längere Aufbewahrungsfrist über die gesetzliche Frist hinaus vereinbart werden.

6. Toleranzen

6.1. Druck: Der Druck findet gemäß international anerkannten Druckstandards und innerhalb der vereinbarten Toleranzen statt. Prüfdrucke, Texte und Strichcodes, die der Kunde genehmigt hat, sind verbindlich. Die Produktion gemäß diesen Standards kann nicht beanstandet werden.

6.2. Menge: Toleranzen der Liefermengen hängen in Bezug auf Menge, Material, Prozesstyp, Größe, usw. von den einzelnen Auftragsanforderungen ab. Die geltenden prozentualen Toleranzen werden in der Auftragsbestätigung angegeben. Wenn keine Angabe in der Auftragsbestätigung enthalten ist, gilt die Leistung des Faltschachtelherstellers als angemessen, wenn die Mengen nicht plus oder minus 10 % überschreiten.

6.3. Innerhalb der definierten Mengentoleranzen basiert die Rechnungsstellung auf der tatsächlichen Lieferung.

7. Verpackung

7.1. Die Verpackungsangaben müssen in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag definiert und vereinbart werden. Der Faltschachtelhersteller ist berechtigt, Änderungen des Kunden an den vereinbarten Spezifikationen separat zu berechnen.

8. Warenannahme

8.1. Bei Warenlieferung muss der Kunde sofort und so sorgfältig wie möglich die Waren inspizieren. Wenn er Mängel entdeckt (einschließlich Transportschäden), muss der Kunde den Faltschachtelhersteller sofort und spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Lieferung informieren. Wenn er diese Verpflichtung nicht erfüllt, kann er die Mängel nicht mehr beanstanden.

8.2. Der Kunde ist berechtigt, Mängel zu beanstanden, die nicht bei Lieferung entdeckt werden konnten. Diese muss der Kunde innerhalb eines (1) Monats nach Lieferung nachweisen. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist der Kunde nicht länger berechtigt, Mängel an den Waren des Faltschachtelherstellers zu beanstanden.

8.3. Vom Faltschachtelhersteller anerkannte mangelhafte Lieferungen werden entweder korrigiert oder gutgeschrieben. Der Faltschachtelhersteller muss keine Entschädigung für Folgeverluste zahlen.

8.4. Wenn ein Teil der Lieferung beanstandet wird, gilt der Grundsatz, dass negative Auswirkungen auf die restliche Lieferung gemindert werden.

8.5. Alle Qualitätsbeanstandungen, die nicht vom Faltschachtelhersteller anerkannt werden, müssen einer Schiedsgerichtskommission vorgetragen werden.

8.6. Die Haftung des Faltschachtelherstellers beschränkt sich auf den Rechnungsbetrag. Er haftet nicht für Folgeschäden.

8.7. Die falsche Lagerung oder Verwendung der Waren seitens des Kunden schließt die Haftung des Faltschachtelherstellers aus.

8.8. Unter keinen Umständen kann der Kunde gelieferte Waren beim Faltschachtelhersteller beanstanden, wenn er diese bereits ganz oder teilweise verwendet, verarbeitet oder umgearbeitet hat.

9. Eigentum an den Waren

9.1. Der Faltschachtelhersteller bleibt bis zur vollständigen und abschließenden Bezahlung der entsprechenden Rechnung in dem Umfang der Eigentümer der Waren, den die Gesetzgebung des Landes, in dem sich die Waren zum Zeitpunkt des Regressanspruchs befinden, zulässt wenn alle erforderlichen Bedingungen für die Anwendung des Gesetzes erfüllt sind.

10. Bezahlung

10.1. Sofern nicht abweichend schriftlich vom Faltschachtelhersteller genehmigt, erfolgt die Zahlung innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug durch Verrechnung, Gegenforderung, Preisnachlass oder anderes, sofern der Faltschachtelhersteller diesem Abzug nicht vorher schriftlich zugestimmt hat. Bankgebühren fallen zu Lasten des Kunden.

- 10.2. Wenn der Kunde eine Summe, die gemäß einem Vertrag fällig ist, nicht zahlt, werden alle ausstehenden Rechnungen und an den Faltschachtelhersteller zu zahlenden Summen automatisch sofort fällig.
- 10.3. Für alle nicht am Fälligkeitsdatum gezahlten Beträge fallen rechtmäßig und ohne formelle Mahnung Zinsen zu dem Jahreszinssatz an, der dem gesetzlichen Zinssatz entspricht, der dann in dem Land, in dem sich der eingetragene Firmensitz des Faltschachtelherstellers befindet, gilt, plus 2 %, bis die Zahlung erfolgt.

11. Höhere Gewalt

- 11.1. Der Faltschachtelhersteller kann das Lieferdatum verschieben oder die Lieferung aussetzen oder den Vertrag stornieren oder das Volumen oder die Menge der vom Kunden bestellten Waren reduzieren, wenn er an der Durchführung seiner Geschäftstätigkeit gehindert oder in Verzug gebracht wird durch Umstände, die außerhalb seiner zumutbaren Kontrolle liegen, unter anderem Ereignisse höherer Gewalt, staatliche Maßnahmen, Krieg oder nationaler Notfall oder Verteidigungsfall, Aufruhr, Bürgerunruhen, Feuer, Explosion, Überschwemmung, Epidemie, Unfall, Funktionsstörung von Maschinen oder Apparaten, Aussperrung, Streik oder andere Arbeitskämpfe (unabhängig davon ob sie von den Mitarbeitern einer der beiden Parteien ausgetragen werden) oder Einschränkungen oder Verzögerungen, die Spediteure betreffen, oder Unfähigkeit oder Verzug, angemessene oder geeignete Rohstoffe zu erhalten, einschließlich Brennstoff und Energie, oder starker Preisanstieg dieser Rohstoffe oder die Nichterfüllung oder nicht zeitgerechte Erfüllung Dritter.

Wenn das betreffende Ereignis mehr als sechs (6) Monate ununterbrochen anhält, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit dem Faltschachtelhersteller schriftlich zu kündigen.

- 11.2. Wenn es sich um ein vorübergehendes Ereignis der höheren Gewalt handelt, ist der Faltschachtelhersteller berechtigt, die geplante und vereinbarte Lieferung um den Zeitraum zu verlängern, den das vorübergehende Ereignis andauert. Sobald eine der Parteien Kenntnis über das Eintreffen oder bestehende Eintreffen eines solchen Ereignisses erhält, muss sie die andere Partei hierüber informieren und angemessene Maßnahmen ergreifen, um seine negativen Folgen einzugrenzen.

12. Geltendes Recht

- 12.1. Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen und jeder Vertrag, der zwischen dem Faltschachtelhersteller und seinen Kunden abgeschlossen wird, wird von den Gesetzen des Landes geregelt, ausgelegt und durchgesetzt, in dem sich der eingetragene Firmensitz des Faltschachtelherstellers befindet. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf sind ausdrücklich ausgeschlossen.

13. Streitigkeiten

- 13.1. Alle Streitigkeiten, die aus oder in Verbindung mit diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen und einem Vertrag zwischen dem

Faltschachtelhersteller und seinen Kunden entstehen, sind dem Schiedsgericht im Rahmen der ICAC-Schiedsgerichtsordnung der Europäischen Schiedsgerichtskammer vorzulegen und gemäß dieser beizulegen. Diese Ordnung gilt als in dieser Klausel per Verweis aufgenommen.

13.2. Nur ein Schiedsrichter ist vorgesehen.

13.3. Der Schiedsgerichtsort ist die Hauptstadt des Landes, in dem sich der eingetragene Firmensitz des Faltschachtelherstellers befindet.

